

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes

Das NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Änderung der Betriebsordnung ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Sie gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen vier Wochen von der Behörde untersagt wird. Die Anzeige kann auch begründet befristete Ausnahmen von der Verpflichtung der Verwendung von Höhlenführern enthalten, wenn dadurch die Sicherheit der Besucher nicht gefährdet ist.“

2. Im § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie deren Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 14a Z. 2) und langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 14a Z. 1)“ ersetzt durch die Wortfolge: „eines Drittstaates, dessen Staatsangehörige hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind“

3. Der Punkt am Ende des § 14a Z. 3 wird durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1.“